

Wo liegt der Handlungsspielraum für patrimoniale Bibliotheken im Zeitalter von KI?

Jahresversammlung der Schweizerischen Konferenz der Kantonsbibliotheken (SKKB)

Luzern 10. März 2025

Dr. iur. Sandra Marmy-Brändli, Partnerin bei Schiffbau Rechtsanwälten Zürich

Agenda

- 1) Definition und Funktionsweise von Künstlicher Intelligenz (KI)
- 2) Input-Seite: Die urheberrechtliche Einschätzung des Trainings von KI
- 3) Output-Seite: Die urheberrechtliche Einschätzung des KI-Outputs
- 4) Use Cases für Patrimoniale Bibliotheken
- 5) Fazit und Ausblick

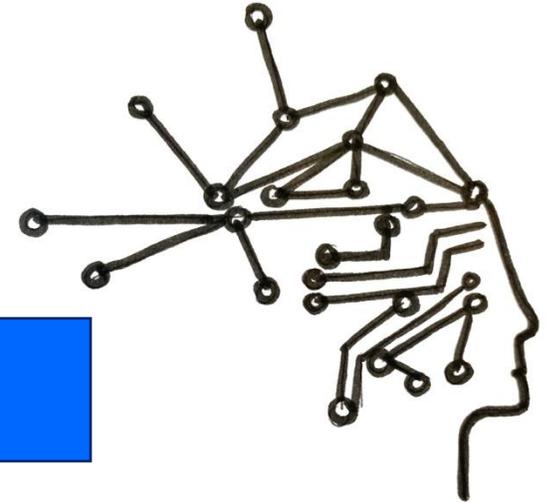
1) Definition von Künstlicher Intelligenz

Keine allgemein gültige Begriffbestimmung

„Künstliche Intelligenz ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren.“

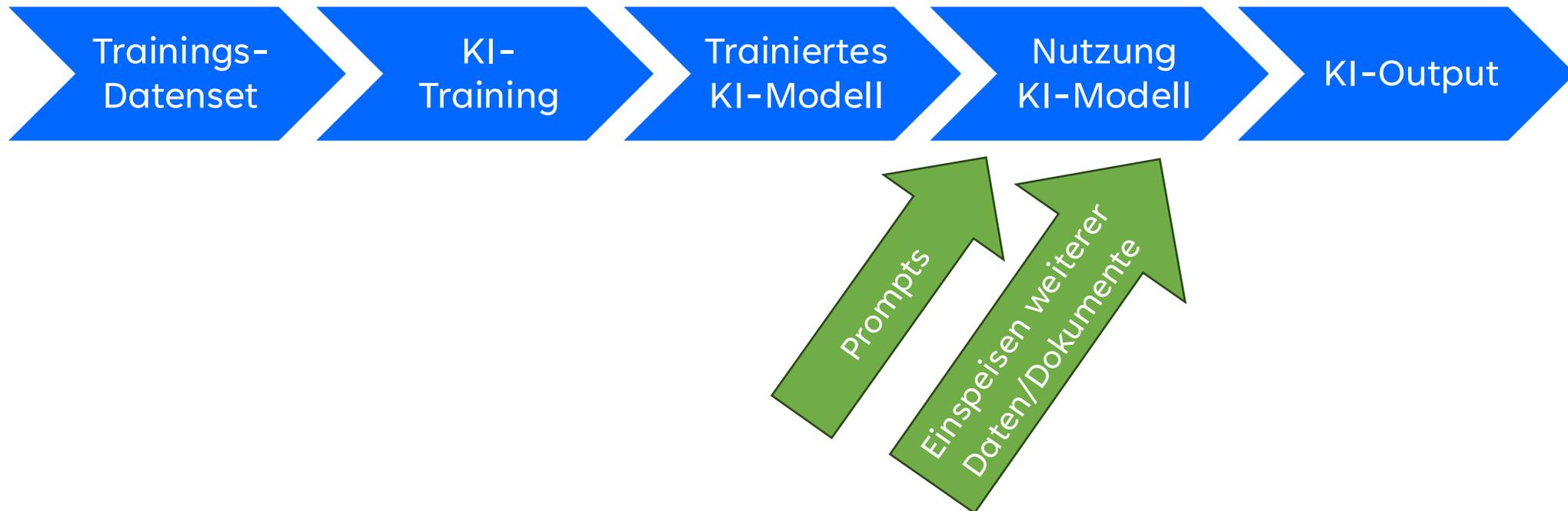
Quelle: Europäisches Parlament, abrufbar unter

<https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200827STO85804/was-ist-kunstliche-intelligenz-und-wie-wird-sie-genutzt>



1) Funktionsweise von Künstlicher Intelligenz

Bei Generativer KI:
Neue Inhalte wie
Texte, Bilder, Musik,
Videos, Code



2) Input-Seite: Die urheberrechtliche Einschätzung des Trainings von KI

- Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials zum „KI-Training“ und zum „Fine-Tuning“ von KI
- Umstritten, ob das Training von KI mit urheberrechtlich geschützten Werken zu urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen führt
- Neue Methoden erlauben zudem das Hochladen zusätzlicher Dokumente durch den Nutzer zur Verbesserung des Outputs („Fine-Tuning“)

2) Input-Seite: Die urheberrechtliche Einschätzung des Trainings von KI

- Anwendungsbereich der Schranken wie insb. des Privatgebrauchs, des betriebsinternen Eigengebrauchs und der Schranke zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist eng
- Konsequenz: Gefahr von Urheberrechtsverletzungen durch KI-Training und KI-Fine Tuning

3) Output-Seite: Die urheberrechtliche Einschätzung des KI-Outputs

- Potenzielle Urheberrechtsverletzung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Output urheberrechtlich geschützte Werke Dritter oder individuelle Teile davon übernimmt / enthält.
- Kontrolle des Outputs auf Urheberrechtsverletzungen nur schwer möglich.
- Wo möglich KI generierten Output weiterbearbeiten – minimiert das Risiko von Verletzungen aufgrund grösseren Abstands
- Zudem: Vollständig KI-generierter Output genießt nach herrschender Meinung keinen Urheberrechtsschutz aufgrund Fehlens eines menschlichen Urhebers

4) Use Cases für Patrimoniale Bibliotheken

- Erschliessung: Inhalts- und Sacherschliessung
- Katalogisierung: Inhaltsbestimmung von Bildern durch KI
 - Nach Training Hochladen weiterer Dokumente – bspw. verschiedener Bilder aus dem Bestand der Bibliothek für ein Fine-Tuning der KI
 - Digitalisierung der Bilder – Vervielfältigung
 - Hochladen der Bilder in die KI – Vervielfältigung? Zugänglichmachung?
 - Anwendbare Schranken?
 - Betriebsinterner Gebrauch? (URG 19 I lit. c)
 - Archivierungsschranke? (URG 24)
 - Vorübergehende Vervielfältigungen? (URG 24a)
 - Wissenschaftsschranke? (URG 24d)

5) Fazit und Ausblick

- Schnelle Entwicklung der KI-Technologien und Möglichkeiten, bspw. KI-Agenten
- Anpassung der Urheberrechtsschranken de lege ferenda?
- Bspw. Schranke, welche breitere KI-Nutzungsmöglichkeiten auch ausserhalb der Wissenschaft erlaubt?
- Oder beibehalten des Verbotsrechtes und Durchsetzung von Lizenzmodellen?

ANDREAS BERTSCH
lic.iur. HSG, LL.M
Rechtsanwalt

BEAT BRÄNDLI
Prof. Dr. iur. HSG
Rechtsanwalt

PATRICK BONZANIGO
lic.iur., MAS RP ETH
Rechtsanwalt

CHRISTOPH PETER
Dr. iur., LL.M
Rechtsanwalt

SANDRA MARMY-BRÄNDLI
Dr. iur. HSG
Rechtsanwältin

ISABEL STIRNIMANN SCHALLER
Dr. iur. HSG
Konsulentin* *

DARIO SUTTER
Dr. iur. HSG*

ANNINA SCHMID
B.A. HSG*

TIM FUCHS
BSc Wirtschaftsrecht*

*nicht als Anwältin/Anwalt zugelassen
** nicht im Anwaltsregister eingetragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Sandra Marmy-Brändli

marmy@schiffbau.legal

www.schiffbau.legal